

Satzung

**Deutsche Classic-Kegler Union
Landesverband Rheinhessen-Pfalz e.V.**

Inhalt

Inhalt	2
Einleitung	2
1. Name und Sitz.....	3
2. Grundsätze / Neutralität.....	3
3. Zweck und Aufgabe.....	3
4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen.....	4
5. Gemeinnützigkeit.....	4
6. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen	4
7. Mitgliedschaft	5
8. Erwerb der Mitgliedschaft	5
9. Ende der Mitgliedschaft.....	6
10. Zusammenschluss von Vereinen / Clubs zu Fusionen oder Spielgemeinschaften	7
11. Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
12. Organe des DCU LV Rheinhessen-Pfalz	7
13. Landeskonzferenz	7
14. Aufgaben der Landeskonzferenz	8
15. Tagesordnung.....	8
16. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit	9
17. Außerordentliche Landeskonzferenz	9
18. Jahreshauptversammlung.....	9
19. Vorstand (Präsidium)	10
20. Ausschüsse	11
21. Sportausschuss	11
22. Jugendausschuss	11
23. Rechnungsprüfer	11
24. Datenschutz im Verband.....	12
25. Auflösung des DCU LV Rheinhessen-Pfalz.	12
26. Inkrafttreten der Satzung	13

Einleitung

Der DCU Landesverband Rheinhessen-Pfalz e.V. hat gleichberechtigte Funktionsträger*innen. Zur besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit verwendet er in seinen Satzungen, Ordnungen und sonstigen Regelungen die „männliche“ Schreibweise.

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Deutsche Classic-Kegler Union Landesverband Rheinhessen-Pfalz e.V. (DCU LV Rheinhessen-Pfalz) gegründet am 09.10.2013 ist die Vereinigung der den Classic-Kegelsport betreibenden Vereine und Clubs in der Region Rheinhessen-Pfalz.
- 1.2. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz ist ein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Kaiserslautern.
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Grundsätze / Neutralität

- 2.1. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz steht auf dem Boden des Amateursportes.
- 2.2. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer sowie weltanschaulicher Toleranz.
- 2.3. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz untersagt den Einsatz von Dopingmitteln, soweit deren Einnahme und Weitergabe vom DOSB untersagt sind (aktuell gültige Verbotliste). Jeder Verstoß hiergegen wird nach den Bestimmungen der Rechts- und Verfahrensordnung der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. oder des DCU LV Rheinhessen-Pfalz geahndet.

3. Zweck und Aufgabe

- 3.1. Zweck des DCU LV Rheinhessen-Pfalz ist die Förderung und Verbreitung des Classic Kegelsports und der Leibesübungen auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz betreibt Jugendarbeit entsprechend der Jugendordnung.
- 3.2. **Die Aufgaben des DCU LV Rheinhessen-Pfalz sind unter anderem:**
 - 3.2.1. Durchführung von Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften und anderen Wettbewerben sowie von repräsentativen Veranstaltungen des DCU LV Rheinhessen-Pfalz
 - 3.2.2. Regelung der Beziehungen zu anderen Vereinen oder Vereinigungen sowie die Wahrnehmung von Mitgliedsrechte und Mitgliedspflichten gegenüber anderen Sportorganisationen.
 - 3.2.3. Wahrung der sportlichen Disziplin.
 - 3.2.4. Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Vereinen/Clubs des DCU LV Rheinhessen-Pfalz.
 - 3.2.5. Wahrung der Interessen der Vereine/Clubs sowie derer Mitglieder in grundsätzlichen Fragen des Kegelsports.
 - 3.2.6. Förderung des Leistungs-, Breiten- und Freizeitsports.
 - 3.2.7. Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Kegelsports gerichtet sind.
 - 3.2.8. Personen zu ehren, welche sich um den Kegelsport in Rheinhessen-Pfalz verdient gemacht haben.

4. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

- 4.1. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz ist Mitglied der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. (DCU) und den Sportbünden Pfalz und Rheinhessen.

5. Gemeinnützigkeit

- 5.1. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 5.2. Der DCU LV Rheinhessen-Pfalz ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des DCU LV Rheinhessen-Pfalz dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- 5.3. Die Mitglieder erhalten keine unangemessenen Zuwendungen aus den Mitteln des DCU LV Rheinhessen-Pfalz. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den DCU LV Rheinhessen-Pfalz keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vermögen des DCU LV Rheinhessen-Pfalz.

6. Ehrenamtlichkeit

- 6.1. Die Organe des DCU LV Rheinhessen-Pfalz arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich.
- 6.2. Vergütung ehrenamtlich ausgeübter Leistungen

Bei Bedarf können ehrenamtlich ausgeübte Leistungen im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG vergütet werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft das Präsidium. Maßgebend ist die Haushaltslage des Verbandes.

7. Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen

Die Satzung bildet die Grundlage der Tätigkeiten des DCU LV Rheinhessen-Pfalz und seiner Organe.

Sofern nichts anderes geregelt ist, gelten die Satzung und Ordnungen der DCU e.V..

- 7.1. Diese werden unter anderem durch die nachfolgenden Ordnungen und Bestimmungen ergänzt:
 - 7.1.1. Geschäftsordnung
 - 7.1.2. Finanzordnung
 - 7.1.3. Durchführungsbestimmungen
 - 7.1.4. Jugendordnung
 - 7.1.5. Datenschutzordnung

- 7.1.6. Rechts- und Verfahrensordnung
- 7.2. Erlassene Ordnungen, Bestimmungen, Beschlüsse und Entscheidungen des DCU LV Rheinhessen-Pfalz sind für die Vereine und Clubs sowie deren Mitgliedern verbindlich.
- 7.3. Die Rechts- und Verfahrensordnung ist Bestandteil dieser Satzung und auf der Landeskongress bzw. Jahreshauptversammlung zu genehmigen.
- 7.4. Weitere Ordnungen bedürfen der Genehmigung des Präsidiums.
- 7.5. Diese Satzung und die vorgenannten Ordnungen sowie Beschlüsse und Entscheidungen des DCU LV Rheinhessen-Pfalz dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung und zu den Ordnungen, Richtlinien, Vorschriften, Beschlüssen und Entscheidungen der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. stehen.

8. Mitgliedschaft

8.1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft kann von jedem kegelsportbetreibenden Verein/Club, welcher die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt, erworben werden. Eigene Vereins-/Clubsatzungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen.

8.2. Fördernde und passive Mitglieder

Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden. Sie gehören direkt dem Landesverband an.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich über die Vereine / Clubs dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz anschließen können.

8.3. Ehrenmitglieder / Ehrungen

Personen, die sich um den Kegelsport in Rheinhessen-Pfalz besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Die Entscheidung über die Ehrenmitgliedschaft bedarf eines Präsidiumsbeschlusses.

9. Erwerb der Mitgliedschaft

- 9.1. Die Aufnahme in den DCU LV Rheinhessen-Pfalz ist schriftlich zu beantragen.

Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- 9.1.1. Die Anerkennung der Satzung, seiner Ordnungen, Richtlinien und Vorschriften des DCU LV Rheinhessen-Pfalz.
- 9.1.2. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Clubs durch eine Abschrift des Gründungsprotokolls – alternativ eines Vereinsregisterauszuges, den Nachweis der Gemeinnützigkeit und die Mitgliedschaft im Sportbund Pfalz oder Rheinhessen oder einem anderen übergeordneten gemeinnützigen Verband.
- 9.1.3. Eine vollständige Kopie der Vereins-/Clubsatzung.
- 9.1.4. Die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder nach §26 BGB.

- 9.2. Das Präsidium beschließt über die Aufnahme oder Ablehnung innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen die Ablehnung kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Landeskonzferenz oder die Jahreshauptversammlung.

10. Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verband endet durch:

10.1. Austritt

- 10.1.1. Der Austritt aus dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz steht jedem Verein/Club frei. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Präsidium ausgesprochen werden. Die entrichteten Beiträge für das restliche Kalenderjahr werden nicht rückerstattet. Abmeldungen von aktiven Mitgliedern werden nur anerkannt, wenn der Spielerpass (während der Punktspielsaison) oder eine Verlustbestätigung des Passes der Passstelle des DCU LV Rheinhessen-Pfalz vorliegen.

10.2. Ausschluss

- 10.2.1. Der Ausschluss eines Vereins/Clubs oder von einzelnen Mitgliedern kann aus folgenden Gründen vom Präsidium beschlossen werden:
- 10.2.1.1 Wegen Zuwiderhandlungen, die gegen den DCU LV Rheinhessen-Pfalz, seinen Zweck und sein Ansehen gerichtet sind.
- 10.2.1.2 Wegen wiederholten Verstößen gegen diese Satzung, die Ordnungen oder wegen Nichtbeachtung der DCU LV Rheinhessen-Pfalz - Beschlüsse.
- 10.2.1.3 Wenn ein Verein/Club oder Mitglied seinen Verpflichtungen dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz gegenüber trotz Fristsetzung und wiederholter Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses nicht nachgekommen ist.
- 10.2.2. Der Antrag auf Ausschluss eines Vereins/Clubs oder eines Mitglieds aus dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz kann von den Mitgliedern des Präsidiums sowie von den Rechtsorganen gestellt werden.
- 10.2.3. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Ausschluss kann Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Landeskonzferenz oder die Jahreshauptversammlung.

- 10.2.4 Der ausgeschlossene Verein/Club oder ein ausgeschlossenes Mitglied verliert jeden Anspruch gegen den DCU LV Rheinhessen-Pfalz, bleibt jedoch für jeden dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz zugefügten Schaden haftbar. Eigentum des DCU LV Rheinhessen-Pfalz ist unverzüglich zurückzugeben. Bezahlte Beiträge für das laufende Geschäftsjahr werden nicht zurückerstattet.

10.3. Auflösung des Vereins / Clubs

- 10.3.1. Löst sich ein Verein/Club auf, so scheidet er damit aus dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz aus.

11. Zusammenschluss von Vereinen / Clubs zu Fusionen oder Spielgemeinschaften

- 11.1. Schließen sich zwei oder mehrere Vereine/Clubs zu einem neuen Verein/Club (Fusion) zusammen, so ist dies unter Angabe der Vereins–Club-Bezeichnung und Einreichung der in Punkt 9 vorgeschriebenen Unterlagen dem Präsidium mitzuteilen.

Der neue Verein/Club haftet für alle Verpflichtungen der zusammengeschlossenen Vereine/Clubs gegenüber dem DCU LV Rheinhessen-Pfalz.

- 11.2. Schließen sich zwei oder mehrere Vereine/Clubs zu Spielgemeinschaft zusammen, so ist dies dem Präsidium mitzuteilen. Die Bestimmungen zur Bildung einer Spielgemeinschaft sind unbedingt zu beachten.

12. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 12.1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, den DCU LV Rheinhessen-Pfalz im Rahmen seiner Aufgaben in Anspruch zu nehmen.

- 12.2. Zur Erfüllung der Aufgaben des DCU LV Rheinhessen-Pfalz werden Mitgliedsbeiträge und - wenn erforderlich – Sonderbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen an den DCU LV Rheinhessen-Pfalz über die Vereine/Clubs ihren Beitrag (Mitgliedsbeitrag/Sonderbeitrag). Dieser ist ein Jahresbeitrag.

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags (aktiv/passiv) entscheidet die Landeskongress.

Beitragserhöhungen übergeordneter Verbände werden in gleicher Höhe an die Mitglieder weitergegeben.

- 12.2.1 Der Jahresbeitrag ist innerhalb des ersten Monats eines jeden Jahres zu entrichten.

- 12.2.2. Die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung der Beiträge befreit.

13. Organe des DCU LV Rheinhessen-Pfalz

- 13.1. Landeskongress
- 13.2. Jahreshauptversammlung
- 13.3. Präsidium
- 13.4. Gesamtvorstand
- 13.5. Sportausschuss
- 13.6. Jugendversammlung > siehe Jugendordnung

14. Landeskongress

Die Landeskongress ist das oberste Organ des DCU LV Rheinhessen-Pfalz und entscheidet über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes. Die Landeskongress findet alle zwei Jahre, grundsätzlich im zweiten Quartal statt.

- 14.1. **Diese setzt sich zusammen aus:**

- 14.1.1. Dem Präsidium (je Präsidiumsmitglied 1 Stimme)

- 14.1.2. Den Delegierten der Vereine/Clubs des DCU LV Rheinhessen-Pfalz (1 Stimme pro angefangene 50 Mitglieder)
- 14.1.3. Allen Ehrenmitgliedern (je 1 Stimme).
- 14.2. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist der schriftlichen Form gleichgestellt. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Landeskonzferenz schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 14.3. Über den Verlauf der Landeskonzferenz und die auf der Landeskonzferenz erfolgten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Präsidenten oder einem Vizepräsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

15. Aufgaben der Landeskonzferenz

- 15.1. Der Landeskonzferenz steht die Beschlussfassung in allen DCU LV Rheinhessen-Pfalz-Angelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen der DCU übertragen ist.
- 15.2. **Seiner Beschlussfassung obliegen insbesondere:**
 - 15.2.1. die Entlastung des Präsidiums,
 - 15.2.2. die Wahl der Präsidiumsmitglieder,
 - 15.2.3. Wahl und Bestätigung von Gesamtvorstandsmitgliedern,
 - 15.2.4. die Wahl der Rechnungsprüfer (zwei Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzprüfer),
 - 15.2.5. Wahl der Mitglieder der Rechtsorgane (drei Rechtsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder),
 - 15.2.6. die Satzung und die Rechts- und Verfahrensordnung,
 - 15.2.7. Beitragsfestsetzungen,
 - 15.2.8. die Erledigung von Anträgen

16. Tagesordnung der Landeskonzferenz

Die Tagesordnung der Landeskonzferenz muss eingehalten werden und, sofern sich keine kurzfristigen Änderungen durch die Versammlung ergeben, mindestens folgende Punkte enthalten:

- 16.1. Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit
- 16.2. Tätigkeitsberichte der Gesamtvorstandschaft
Die Berichte können auch in schriftlicher Form den Versammlungsteilnehmern vorgelegt werden.
- 16.3. Bericht der Rechnungsprüfer
- 16.4. Entlastung des Präsidiums
- 16.5. Wahl des Präsidiums
- 16.6. Wahl und Bestätigung von Gesamtvorstandsmitgliedern

- 16.7. Wahl der Rechnungsprüfer
- 16.8. Wahl der Mitglieder des Rechtsausschusses
- 16.9. Anträge
- 16.10. Verschiedenes

17. Stimmberechtigung, Abstimmung, Wahlen und Beschlussfähigkeit

- 17.1. Die Landeskonzferenz ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig
- 17.2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 17.3. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen;
- 17.3. Stimmberechtigt bei Versammlungen sind die-Präsidiumsmitglieder mit je 1 Stimme und die Vereine/selbstständige Einzelclubs laut Bestandserhebung mit je 1 Stimme pro angefangene 50 Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder.
- 17.4. Jedes Präsidiumsmitglied hat nur eine Stimme, auch dann, wenn es mehrere Ämter innehat. Das Stimmrecht der Präsidiumsmitglieder ist nicht übertragbar. Die Vereine / Klubs sind berechtigt alle ihre Stimmen einer Person zu übertragen. Präsidiumsmitglieder dürfen auch die Stimmen ihres Vereins / Klubs wahrnehmen.

18. Außerordentliche Landeskonzferenz

- 18.1. Die außerordentliche Landeskonzferenz wird vom Präsidium einberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereine/Clubs oder 2/3 des Präsidiums dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
- 18.2. Die außerordentliche Landeskonzferenz muss innerhalb von acht Wochen stattfinden. Die Einladung hierzu muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist der schriftlichen Form gleichgestellt.

19. Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet in den Jahren statt, in welchen keine Landeskonzferenz ist. Die Jahreshauptversammlung, welche grundsätzlich im zweiten Quartal stattfindet, hat die Aufgaben der Landeskonzferenz mit Ausnahme von:

- > Satzungsänderungen
- > der Entlastung des Präsidiums
- > Neuwahlen - Nachwahlen und Bestätigungen sind vorzunehmen
- > Beitragsfestsetzungen.

- 19.1. Die Jahreshauptversammlung setzt sich wie die Landeskonzferenz zusammen.

- 19.2. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Die Einladung per E-Mail ist der schriftlichen Form gleichgestellt. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Anträge sind bis 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Begründung einzureichen.
- 19.3. Die Bestimmungen der Landeskonzferenz zur Abstimmung / Tagesordnung gelten entsprechend. Mit Ausnahme der unter Punkt 19 angegebenen Punkte.

20. Präsidium

20.1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

dem Präsidenten sowie den Vizepräsidenten Sport, Finanzen, Verwaltung und dem Jugendvertreter.

20.2. Das Präsidium bildet mit Ausnahme des Jugendvertreeters den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den DCU LV Rheinhessen-Pfalz gerichtlich und außergerichtlich.

20.3. Das Präsidium gemäß 19.1 wird mit Ausnahme des Jugendvertreeters von der Landeskonzferenz für 2 Jahre gewählt. Der Jugendvertreter wird von der Jugendversammlung gewählt, die Landeskonzferenz kann den Jugendvertreter bestätigen oder ablehnen.

Scheidet der Präsident während seiner Wahlperiode aus, so bestimmt das restliche Präsidium einen Vertreter. Für weitere Mitglieder des Präsidiums ist der Präsident in Absprache mit den Vizepräsidenten ermächtigt bis zur nächsten Landeskonzferenz oder Jahreshauptversammlung diese kommissarisch zu bestellen. Bei der nächsten Jahreshauptversammlung sind dann Nachwahlen durchzuführen.

20.4. Gesamtvorstandschaft:

Die Gesamtvorstandschaft setzt sich zusammen aus:

- a) dem Präsidium
- b) dem Seniorenwart
- c) dem / den Referent(en) Meisterschaften
- d) dem / den Pressevertreter(n)
- e) dem Referent Schiedsrichter
- f) dem stellvertretenden Jugendvertreter
- g) den Ligenleitern
- h) dem Pokalleiter
- i) dem Landestrainer
- j) dem Datenschutzbeauftragten

a-d) werden auf der Landeskonzferenz gewählt

e-f) werden auf der Landeskonzferenz bestätigt

g-j) werden vom Präsidium ernannt und erhalten beratende Stimme

Die Gesamtvorstandschaft tagt mindestens einmal im Jahr und ist vom Präsidenten einzuberufen. Hier hat jedes Mitglied eine Stimme, auch dann, wenn es mehrere Funktionen innehat.

21. Ausschüsse

- 21.1. Die Ausschüsse regeln ihre Aufgaben und Rechte nach der Geschäftsordnung des LV Rheinhessen-Pfalz
- 21.2. Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse gemäß der Geschäftsordnung.
- 21.3. Die Beschlüsse des Sportausschusses und der weiteren Gremien sind dem Präsidium vorzulegen. Dem Präsidium obliegt es, die Beschlüsse und Maßnahmen der Ausschüsse zu genehmigen.
- 21.4. Das Präsidium ist jederzeit berechtigt Ausschüsse mit besonderen Aufgabenstellungen einzusetzen, deren Beschlüsse sind immer vom Präsidium zu genehmigen.

22. Sportausschuss

Die Leitung obliegt dem Vizepräsidenten Sport.

Der Sportausschuss ist zuständig für die Ausarbeitung der Durchführungsbestimmungen sowie für alle sportlichen Veranstaltungen.

Der Sportausschuss besteht aus:

- 22.1. dem Vizepräsidenten Sport
- 22.2. dem Seniorenwart
- 22.3. den Ligenleitern
- 22.4. dem Pokalleiter
- 22.5. dem Jugendvertreter
- 22.6. dem / den Referent(en) Meisterschaften
- 22.7. dem Schiedsrichterwart
- 22.8. der Passstelle (mit beratender Stimme)

23. Jugendausschuss

Die Leitung obliegt dem Jugendvertreter und/oder dem stellvertretenden Jugendvertreter; sie vertreten sich gegenseitig.

Die Zusammensetzung und Aufgaben des Jugendausschusses werden durch die Jugendordnung geregelt. Die Beschlüsse sind durch das Präsidium zu genehmigen

24. Rechnungsprüfer

Die Landeskonferenz wählt alle 2 Jahre zwei Rechnungsprüfer sowie einen Ersatzprüfer.

Diese dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

25. Datenschutz im Verband

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Verbandsmitglied das Recht nach der Datenschutzordnung des DCU LV Rheinhessen-Pfalz auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung und Widerspruch seiner Daten einzufordern.

Den Organen des Verbandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verband hinaus.

Näheres regelt die Datenschutzordnung.

26. Auflösung des DCU LV Rheinhessen-Pfalz.

- 26.1. Die Auflösung des DCU LV Rheinhessen-Pfalz - darf von der Landeskonferenz oder außerordentlichen Landeskonferenz nur auf Grund ordnungsgemäß bekanntgegebener Tagesordnung mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der in 16.3. festgelegten Stimmrechte beschlossen werden.
- 26.2. Sind trotz ordnungsgemäßer Einladung nicht Dreiviertel der Stimmrechte vertreten, so muss binnen zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen eine neue Landeskonferenz einberufen werden, welche die Auflösung bereits mit einer Stimmenmehrheit von Dreiviertel der anwesenden Stimmrechte beschließen kann.
- 26.3. Bei Auflösung des DCU LV Rheinhessen-Pfalz oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen der Deutschen Classic-Kegler Union e.V. (DCU) zur Verfügung zu stellen, der es für die Zwecke des Sportes zu verwenden hat oder es ggf. einer Institution zu überantworten, die die Aufgaben des DCU LV Rheinhessen-Pfalz übernimmt und fortführt und das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat. Zur rechtswirksamen Übertragung ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.
- 26.4. Passiv-Mitglieder haben keine Sonderrechte am Vermögen des DCU LV Rheinhessen-Pfalz.

27. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wird mit Beschlussfassung durch die Landeskonferenz wirksam und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

67678 Mehlingen, 10.05.2019



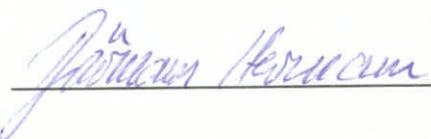
Präsident



Vizepräsident Sport



Vizepräsident Finanzen



Vizepräsident Verwaltung